

SG_PUBLIKATIONEN 22-4863 vom 7. Juni 2022

SG Gerichte, 2022-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-4863

FR: SG_PUBLIKATIONEN 22-4863 du 7 juin 2022

IT: SG_PUBLIKATIONEN 22-4863 del 7 giugno 2022

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

E. 1.2

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

E. 1.3

Die Rekursberechtigung der Rekurrenten wird von der Rekurs- gegnerin und der Vorinstanz bestritten.

E. 1.3.1

Kantonalrechtlich ist nach Art. 45 Abs. 1 VRP zur Erhebung ei- nes Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

E. 1.3.2

Das Bundesgericht verlangt neben der formellen Beschwer, dass der Beschwerdeführende über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhe- bung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbe-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 7/17

sondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges In- teresse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fragli- chen Anlage hervorruft. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Be- troffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legiti- mation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaub- haft gemacht werden. Allerdings wurde stets betont, dass nicht sche- matisch auf einzelne Kriterien (insbesondere Distanzwerte) abgestellt werden dürfe, sondern eine Gesamtwürdigung anhand der konkreten Verhältnisse erforderlich sei (Urteil des Bundesgerichtes 1C_11/2021 vom 15. Dezember 2021 Erw. 1.5 mit Hinweisen). Wird etwa vorbeste- hender Lärm durch eine Anlage oder deren Zubringerverkehr ver- stärkt, so bejaht

das Bundesgericht die Legitimation, wenn die Zunahme deutlich wahrnehmbar ist; dies wird anhand von qualitativen (Art des Verkehrsgeräuschs) und quantitativen Kriterien (Erhöhung des Lärmpegels) beurteilt (BGE 136 II 281 Erw. 2.3.2 mit Hinweisen und Erw. 2.5.4). Im Urteil 1C_405/2008 vom 18. März 2009 (Erw. 2.5, in: URP 2010 S. 295) verneinte das Bundesgericht die Beschwerdebefugnis gegen ein Spielcasino, weil sich der dadurch induzierte Mehrverkehr nicht einzelnen Strassen oder Strassenabschnitten zuordnen lasse; dessen Immissionen vermischten sich mit dem allgemeinen Strassenlärm in der Innenstadt und seien kaum mehr als eigenständige Belastung wahrnehmbar. Im Urteil 1C_204/2012 vom 25. April 2013 (Erw. 8, in: URP 2013 S. 749) verneinte es die Legitimation des 680 m vom projektierten Stadion mit Einkaufszentrum entfernt wohnenden Beschwerdeführers: Zwar werde das geplante Vorhaben angesichts seiner zentralen Lage Auswirkungen auf das gesamte Strassennetz der Stadt Aarau haben und daher auch auf der angrenzenden (verkehrsberuhigten) Quartierstrasse einen gewissen Mehrverkehr verursachen. Dieser sei jedoch zu gering und zu wenig eindeutig den geplanten Nutzungen zuzurechnen, um eine besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers zu begründen.

E. 1.3.3

Das Grundstück Nr. 010 der Rekurrenten liegt keine 20 m vom Baugrundstück Nr. 001 entfernt und wird einzig durch die N.____-strasse von diesem getrennt. Damit ist die erforderliche räumliche Nähe zum Bauvorhaben auf Grundstück Nr. 001 ohne Weiteres gegeben. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der Rekursgegnerin liegt auch ein eigenes schutzwürdiges Interesse vor, weil die tatsächliche oder rechtliche Situation der Rekurrenten durch den Ausgang des Baubewilligungsverfahrens auf Grundstück Nr. 001 beeinflusst wird. Die Rekursberechtigung ist damit gegeben (Art. 45 VRP). Auf

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 8/17

den Rekurs ist deshalb – unter Vorbehalt folgender Erwägung – einzutreten.

E. 2

Unter den Verfahrensbeteiligten ist der Gegenstand des Baubewilligungs- und damit auch dieses Rekursverfahrens an sich nicht strittig. Die Rekurrenten beanstanden in ihrer Rekurseingabe sogar ausdrücklich, dass die Rekursgegnerin der Vorinstanz lediglich den Abbruch der bestehenden drei Gebäude Vers.-Nrn. 003 bis 005 und die Baubewilligung für die Mehrfamilienhaus-Neubauten auf Grundstück Nr. 001 beantragt habe. Sie betonen, obwohl in den verschiedenen Baugesuchsplänen die Bushaltestelle auf Grundstück Nr. 002 eingezeichnet sei, umfasse das Baugesuch nur die geplanten Mehrfamilienhäuser auf Grundstück Nr. 001. Weiter vertreten sie die Ansicht, die künftige Bushaltestelle hätte – aufgrund der Ausführungen in den kommunalen Abstimmungsunterlagen zum Verkauf des gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 006 an die Rekursgegnerin – Gegenstand eines Gesamtprojekts sein müssen. Sinngemäss stellen sie sich damit auf den Standpunkt, das Baubewilligungsverfahren auf Grundstück Nr. 001 und das Verfahren für den Umbau der Bushaltestelle auf bzw. vor Grundstück Nr. 002 hätten miteinander koordiniert werden müssen. Deshalb beantragen sie auch, dieses Rekursverfahren solange zu sistieren bis das Baugesuch für die auf Grundstück Nr. 002 geplante Bushaltestelle mit Wartehaus und Velounterstand eingereicht sei; danach seien die beiden Verfahren zu vereinen. Vorinstanz und Rekursgegnerin vertreten die Auffassung, Gegenstand dieses Rekursverfahrens sei zu Recht nur die Mehrfamilienhausüberbauung auf Grundstück Nr. 001. Ob die heute bereits

bestehende Bushaltestelle südlich von Grundstück Nr. 002 jemals erweitert, umgebaut oder verlegt werde, sei derzeit noch gar nicht sicher. Folglich bestehe weder ein Koordinationsbedarf noch ein Sistierungsgrund.

E. 2.1

Art. 25a Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) enthalten die Grundsätze der Koordination. Sie wurden für Verfügungen und für projektbezogene Pläne, die Verfügungscharakter haben (Sondernutzungspläne) entwickelt (B. HEER, St.Gallisches Bau- und Planungsrecht, Bern 2003, Rz. 117). Sind für die Verwirklichung eines Bauprojekts verschiedene materiell-rechtliche Vorschriften anzuwenden und besteht zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden können, muss die Rechtsanwendung materiell gleichzeitig und widerspruchsfrei koordiniert erfolgen. Dies gilt insbesondere, wenn die Errichtung oder die Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert (Art. 25a Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3 und 4 RPG). Im Hinblick auf die anzustrebende inhaltliche Widerspruchsfreiheit mehrerer Verfügungen (Art. 25a Abs. 3 RPG) legt Art. 25a Abs. 2 RPG verschiedene Koordinationsgrundsätze fest, die auch auf das Nutzungsplanverfahren sinngemäss anwendbar sind (Art. 25a Abs. 4 RPG und Art. 132 Abs. 5 Bst. a des Planungs- und Baugesetzes [sGS 731.1; abgekürzt PBG]). Die Koordinationspflicht kann allerdings

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 9/17

nur soweit reichen, als tatsächlich ein Koordinationsbedürfnis besteht. Der Umstand, dass verschiedene Verfahren ein und dieselbe Anlage betreffen, genügt für sich allein jedenfalls noch nicht für die Bejahung der Koordinationspflicht (WALDMANN/HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 25a N 25). Art. 25a RPG kommt auch dann zur Anwendung, wenn für die verschiedenen Bewilligungen (Verfügungen) nur eine Behörde zuständig ist. Das Koordinationsgebot gilt in verfahrensmässiger Hinsicht in dem Sinn, dass ein Bauvorhaben als Ganzes in einem einheitlichen Rechtsmittelverfahren angefochten werden können muss (GVP 2000 Nr. 79 S. 202 mit Hinweisen; BDE Nr. 41/2012 vom 6. September 2012 Erw. 3.1; VerwGE B 2021/88 vom 21. Juni 2022 Erw. 2.1).

E. 2.2

Entgegen der Ansicht der Rekurrenten ist im vorliegenden Fall kein Koordinationsbedarf auszumachen. Zwar hat die Vorinstanz im Vorfeld der Urnenabstimmung zum Verkauf des früheren gemeindeeigenen Grundstücks Nr. 006 an die Rekursgegnerin auf die beiden Projekte (Mehrfamilienhausüberbauung auf Grundstück Nr. 001 und Bushaltestelle mit Zusatzbauten im Bereich von Grundstück Nr. 002) hingewiesen und deren Vorzüge gepriesen. Aus den Ausführungen in den Abstimmungsunterlagen kann indessen nicht abgeleitet werden, dass die Rekursgegnerin, die im Übrigen auch heute noch Eigentümerin beider Grundstücke ist, verpflichtet gewesen wäre, beide Projekte gemeinsam in einem einzigen Baugesuch einzureichen. Dass die Vorinstanz aufgrund der Ausführungen in den Abstimmungsunterlagen durchaus Wert darauf legte, die bestehende Bushaltestelle künftig umbauen und publikumsattraktiver gestalten zu können, soll nicht in Abrede gestellt werden. Daraus ergibt sich jedoch keine rechtlich verbindliche Verpflichtung für die Rekursgegnerin, die Bauprojekte auf ihren beiden Grundstücken zeitlich und inhaltlich zu koordinieren. Ein solcher Koordinationsbedarf ist auch deshalb nicht ersichtlich, weil die

Mehrfamilienhausüberbauung auf Grundstück Nr. 001 und das Wartehäuschen mit Velounterstand auf Grundstück Nr. 002 in keiner Weise voneinander abhängen und ohne Weiteres auch zeitlich gestaffelt realisiert werden können.

Den Rekurrenten ist einzig insoweit beizupflichten, als die nunmehrige Realisierung der geplanten Mehrfamilienhausüberbauung auf Grundstück Nr. 001 die von ihnen gewünschte Verschiebung der Bushaltestelle in Richtung Südwesten (gegenüber dem Schulhaus X.____) verunmöglicht bzw. massiv erschwert. Von einer solchen Verschiebung der Bushaltestelle war jedoch in den Abstimmungsunterlagen ohnehin nie die Rede.

E. 2.3

Die Sistierung bedeutet eine Abweichung vom Grundsatz einer möglichst beförderlichen Erledigung des Verfahrens und bedarf daher einer Rechtfertigung. Eine Sistierung ist anzuordnen, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben oder wenn ein anderes Verfahren anhängig ist, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist. Zulässig ist die Verfahrenssistierung ausserdem, wenn sie aus gewichtigen Gründen ge-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 10/17

boten erscheint und ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, 2. Aufl., N 1093). Eine Sistierung ist somit u.a. dann begründet, wenn das Ergebnis des Verfahrens von jenem eines anderen Verfahrens abhängt oder wenn ein enger sachlicher Zusammenhang zu einem anderen Verfahren besteht. Nachdem vorliegend – wie oben ausgeführt – kein Koordinationsbedarf zwischen der Mehrfamilienhausüberbauung auf Grundstück Nr. 001 und dem allenfalls künftig zu realisierenden Umbau der Bushaltestelle auf bzw. vor Grundstück Nr. 002 besteht, sind die beiden Verfahren auch vollkommen voneinander unabhängig. Folglich besteht auch kein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren, der eine Sistierung rechtfertigte.

E. 2.4

Verfahrensgegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens bildet somit einzig das von der Vorinstanz auf Grundstück Nr. 001 bewilligte Bauvorhaben. Auf den Rekurs ist deshalb im Folgenden nur insoweit einzutreten, als sich die Rekurrenten mit der Baubewilligung und dem Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 7. Juni 2022 auseinandersetzen. Soweit sie sich in ihrem Rekurs jedoch auf die (allenfalls geplante) Bushaltestelle, das Wartehäuschen und den Velounterstand auf bzw. vor Grundstück Nr. 002 beziehen und die von diesen Bauten und Anlagen ausgehenden Immissionen als übermässig bezeichnen und das Lärmgutachten diesbezüglich als unvollständig erachten, ist auf den Rekurs nicht einzutreten.

E. 3

Am 1. Oktober 2017 ist das PBG in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Der erstinstanzliche Einsprache- und Baubewilligungsentscheid erging am 7. Juni 2022. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelangen weiterhin das Baugesetz und das

entsprechende Baureglement zur Anwendung.

E. 4

Die Rekurrenten machen geltend, dass die Ausstandsregeln vom Gemeindepräsidenten verletzt worden seien. Dieser habe auf seiner persönlichen Homepage für den Verkauf des Grundstücks Nr. 006 geworben; folglich hätte von ihm erwartet werden können, bei der Entscheidung über das Baugesuch in den Ausstand zu treten. Demgegenüber sind Vorinstanz und Rekursgegnerin der Ansicht, der Gemeindepräsident habe auf seiner persönlichen Homepage lediglich eine offizielle und ohnehin bereits öffentliche Mitteilung des Gemeinderates wiedergegeben. Zudem sei das Ausstandsbegehren verspätet, nachdem die Rekurrenten an der Einspracheverhandlung unter der Leitung des Gemeindepräsidenten teilgenommen hätten, ohne einen Ausstandsgrund geltend zu machen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 11/17

E. 4.1

Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) gewährleistet den Anspruch auf richtige Zusammensetzung der Entscheidbehörde. Von der entscheidenden Behörde und deren Mitgliedern wird zudem ein gewisses Mass an Unabhängigkeit verlangt (G. STEINMANN, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, 3. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014, Art. 29 N 35). Wegen fehlender Unabhängigkeit können Mitglieder von gerichtlichen und von Verwaltungsbehörden unter anderem dann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 127 I 198). Die in Art. 29 BV statuierten Verfahrensgarantien gelten in allen Gerichts- sowie Verwaltungsverfahren; ihr Anwendungsbereich ist weiter als derjenige von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK; HÄFELIN/HALLER/KELLER/THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 829 unter Hinweis auf BGE 131 II 169).

E. 4.2

Die bundesgerichtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder einer Entscheidbehörde werden im kantonalen Recht in Art. 7 Abs. 1 VRP konkretisiert. Danach haben Behördenmitglieder, öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige, die Anordnungen treffen, solche vorbereiten oder daran mitwirken, von sich aus in den Ausstand zu treten:

a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort; b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben; bbis) wenn sie bei einer Anordnung einer Vorinstanz mitgewirkt haben; c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.

Durch die Ausstandsvorschriften soll vermieden werden, dass Mitglieder, die voreingenommen sind oder so erscheinen, an einem Entscheid mitwirken. Ein strikter Nachweis ist nicht erforderlich – es genügt die Glaubhaftmachung. Auf rein individuelle – subjektive – Ein-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 12/17

drücke eines Verfahrensbeteiligten darf nicht abgestellt werden. Vielmehr sind nur die objektiv festgestellten Umstände zu berücksichtigen (VerwGE B 2017/115 vom 26. Oktober 2017 Erw. 2.3 mit Hinweisen).

E. 4.3

Bei Verfahren vor Verwaltungsbehörden ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese im Gegensatz zu den gerichtlichen Instanzen nicht nur zur neutralen Rechtsanwendung und Streitentscheidung berufen sind, sondern auch weitere öffentliche Aufgaben erfüllen und öffentliche Interessen wahren sowie in eine Verwaltungsorganisation eingebunden sind. Ist die Unbefangenheit von Verwaltungsbehörden zu beurteilen, ist immer zu berücksichtigen, dass diese zunächst hauptsächlich ihre Verwaltungsfunktionen zu erfüllen haben und nicht Rechtsprechungsfunktionen. An ihre Unbefangenheit können deshalb nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die Unabhängigkeit von Justizbehörden (C. REITER, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 7-7bis N 26). Vielmehr können sie beim Erlass von Verfügungen teilweise nicht im eigentlichen Sinn als unparteilich bezeichnet werden. Immerhin haben Behördenmitglieder bei Sachgeschäften, an denen sie persönlich interessiert sind, wegen objektiven Anscheins der Befangenheit in den Ausstand zu treten. Bei der Wahrnehmung öffentlicher Interessen besteht indes keine generelle Ausstandspflicht. So können beispielsweise Gemeindevertreter an Baubewilligungsverfahren mitwirken, die Bauprojekte der Gemeinde selber betreffen (REITER, a.a.O., Art. 7-7bis N 28; STEINMANN, a.a.O., Art. 29 N 36 unter Hinweis auf BGE 125 I 119 und Urteil des Bundesgerichtes 1C_278/2010 vom 31. Januar 2011).

E. 4.4

Die Rekurrenten rügen, der Gemeindepräsident habe im Vorfeld der Urnenabstimmung «ordentlich die Werbetrommel für das Projekt gerührt». Er habe auf seiner persönlichen Homepage ein Plädoyer für den Verkauf des Grundstücks Nr. 006 an die Rekursgegnerin publiziert. Er habe wörtlich geschrieben:

«Mit dem Verkauf realisiert die B.____ auf ihrem Grundstück auch eine Bushaltestelle und wird diese danach mit rund 80 m² Grundstücksfläche kostenlos an die Gemeinde abtreten.» Diese persönliche Äusserung mache die Befangenheit des Gemeindepräsidenten in eindrücklicher Art und Weise deutlich, weshalb von ihm hätte erwartet werden können, in Ausstand zu treten. Diese von den Rekurrenten ins Feld geführten Umstände legen nun weder einen den Anschein der Befangenheit begründende Vorbefassung des Gemeindepräsidenten noch dessen persönliches Interesse an dem zu behandelnden Baugesuch nahe. Wie Vorinstanz und Rekursgegnerin zutreffend vorbringen, stammt der von den Rekurrenten zitierte Satz auf der Homepage des Gemeindepräsidenten wortwörtlich aus dem öffentlichen Mitteilungsblatt für Z.____ und W.____, Ausgabe 10, S. 2, vom 6. März 2020. Der Gemeindepräsident gab damit auf seiner Homepage lediglich die ohnehin bereits öffentlich bekannte Meinung

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 13/17

des Gemeinderates zum Verkauf des Grundstücks Nr. 006 wieder. Aus diesem sachlich gehaltenen Satz geradezu ein Plädoyer für den Verkauf oder ein persönliches Interesse ableiten zu wollen, erscheint ohnehin gesucht. Der Gemeindepräsident hat sich als Mitglied des Gemeinderates bei den Stimmberechtigten einzig für den Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft eingesetzt, um die Rekursgegnerin für eine verdichtete Zentrumsüberbauung zu gewinnen. Aus dem persönlichen Einsatz für den Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstücks kann nun aber nicht schon auf eine unzulässige Vorbefassung oder ein persönliches Interesse eines Behördenmitglieds im später anschliessenden Baubewilligungsverfahren geschlossen werden. Wenn schon – wie oben unter Erw. 4.3 ausgeführt wurde – Gemeindevertreter an Baubewilligungsverfahren mitwirken können, die Bauprojekte der Gemeinde selber betreffen, ohne deshalb als befangen zu gelten, muss das umso mehr für den vorliegenden Fall gelten, in welchem ein gemeindeeigenes Grundstück vor dem Baubewilligungsverfahren an einen privaten Bauträger veräussert wurde und die politische Gemeinde somit zum Zeitpunkt der Baugesuchseinreichung und der Bewilligungserteilung gar nicht mehr Eigentümerin des Grundstücks ist. Das Ausstandsbegehren ist damit unbegründet, weshalb die Frage, ob es rechtzeitig gestellt wurde, offengelassen werden kann.

E. 5

Die Rekurrenten wenden sich in ihrem Rekurs in erster Linie gegen die künftige Bushaltestelle, das Wartehäuschen und den Velounterstand auf bzw. vor Grundstück Nr. 002, die von diesen Bauten und Anlagen ausgehenden angeblich übermässigen Immissionen und das (bezüglich künftiger Bushaltestelle) angeblich unvollständige Lärmgutachten. Wie oben in Erw. 2.4 ausgeführt, bewegen sich alle diese Rügen ausserhalb des vorliegend zu beurteilenden Verfahrensgegenstands. Gegen das den Verfahrensgegenstand bildende Bauvorhaben auf Grundstück Nr. 001 bringen die Rekurrenten in materieller Hinsicht einzig vor, dass auch ohne Bushaltestelle – jedoch mit dem Strassenlärm – die Planungswerte auf Baugrundstück Nr. 001 überschritten würden (Rz. 36 der Rekurseingabe vom 30. Juni 2022). Eine Begründung für diese Behauptung liefern die Rekurrenten indessen nicht. Im Anschluss an den Amtsbericht des AFU vom 28. September 2022 bringen die Rekurrenten mit Eingabe vom 7. November 2022 vor, die Beurteilung des AFU, die IGW seien beim Bauvorhaben überall eingehalten, werde ausdrücklich bestritten. Eine Begründung weshalb die Berechnungen des AFU fehlerhaft sein sollten, bleiben die Rekurrenten abermals schuldig.

E. 5.1

Mit den bloss pauschal erhobenen Behauptungen, die Planungswerte auf dem Baugrundstück Nr. 001 seien überschritten und die Ausführungen des AFU im Amtsbericht träfen nicht zu, genügen die Eingaben der Rekurrenten den gesetzlichen Anforderungen an eine genügende Rekursbegründung (Art. 48 Abs. 1 VRP) an sich nicht.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 14/17

E. 5.2

Trotzdem soll im Folgenden kurz auf die Einwände der Rekurrenten eingegangen werden. Baubewilligungen in – wie vorliegend – lärmbelasteten Gebieten, in denen die IGW überschritten sind, dürfen nach Art. 31 Abs. 1 LSV für Neubauten und wesentliche

Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur erteilt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes (Bst. a) oder durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen (Bst. b). Bei Gebäuden werden die Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt (Art. 39 Abs. 1 erster Satz LSV).

Entgegen der Ansicht der Rekurrenten sind vorliegend die IGW, nicht aber die Planungswerte massgebend, weil das Baugrundstück Nr. 001 in einem lärmbelasteten Gebiet liegt. Das AFU gelangt im Amtsbericht zum Ergebnis, dass sich die geplanten Neubauten gemäss kantona-lem Strassenlärmbelastungskataster (LBK) ausserhalb des rot eingefärbten Bereichs der N.____strasse befinden, weshalb die IGW eingehalten seien. Die Gebäudeecken an der M.____strasse lägen hingegen innerhalb des roten Bereichs des LBK. Die IGW seien aber auch dort eingehalten, weil die Fassaden nicht parallel zur Strasse stünden, so dass der Immissionspegel durch den reduzierten Aspektwinkel (Schalleinfallswinkel) um rund 1 bis 2 dB(A) reduziert werde. Damit sei erstellt, dass das Bauvorhaben die IGW einhalte und zu Recht von der Vorinstanz bewilligt worden sei. Diese Beurteilung des AFU trifft zu:

Die geplanten Bauten liegen ausserhalb des rot eingefärbten Bereichs; folglich sind die IGW eingehalten. Berechtigt sind indessen die zwei Gebäudeecken innerhalb des roten Bereichs

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 15/17

Einwände von Vorinstanz und Rekursgegnerin in den Eingaben vom 28. Oktober und 7. November 2022 zum Amtsbericht des AFU. Beide Beteiligten weisen darauf hin, dass die beiden innerhalb des roten Bereichs liegenden Gebäudeecken Teile der Tiefgarage und damit für die Berechnung des IGW unbeachtlich seien. Das trifft zu, weil nach Art. 2 Abs. 6 Bst. a LSV nur Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume, als lärmempfindliche Räume gelten. Folglich liegen vorliegend alle geplanten Gebäudefassaden mit lärmempfindlichen Räumen ausserhalb des rot eingefärbten Bereichs des LBK; sie halten damit den massgeblichen IGW ein.

E. 5.3

Weiter stellen sich die Rekurrenten mit dem AFU auf den Standpunkt, der Schallschutznachweis müsse neu berechnet werden. Das AFU beanstandet im Amtsbericht, dass für den Einbau genügend schalldämmender Fenster zwar ein Schallschutznachweis nach der Norm SIA 181 «Schallschutz im Hochbau» erbracht worden sei. Dieser sei jedoch anhand der Beurteilungspegel bei tatsächlich gefahre-ner Geschwindigkeit anstatt bei signalisierter Geschwindigkeit berechnet worden. Weil die daraus resultierende Differenz bei bis zu 2 bis 3 dB(A) liegen könnte, müsse nach Ansicht des AFU der Schallschutznachweis neu berechnet werden. Diese Neuberechnung könne sich allerdings nur auf den erforderlichen Schalldämmwert der Fenster auswirken, nicht hingegen auf die Grösse oder die Platzierung der Fenster in den Gebäuden, geschweige denn auf die Bauten selber.

Daraufhin reichte die Rekursgegnerin der Rekursinstanz im Nachgang zum Amtsbericht des AFU mit Eingabe vom 7. November 2022 einen revidierten Schallschutznachweis der C.____, V.____, vom 27. Oktober 2022 ein, der auf den vom AFU verlangten signalisierten

Höchstgeschwindigkeiten basiert. Der revidierte Schallschutznachweis zeigt auf, dass der massgebliche Schalldämmwert bei allen neun untersuchten Fenstern (Farben: orange bis dunkelgrün) deutlich eingehalten wird. Einzig beim Fenster «hellblau» wird der geforderte Schalldämmwert D_e von 30 dB nur exakt eingehalten; bei allen anderen Fenstern liegt der ermittelte Schalldämmwert D_e teils deutlich über dem Anforderungswert. Der Schallschutznachweis erweist sich damit auch nach der Neuberechnung als richtig. Es sind keine anderen Fenster als die ursprünglich geplanten bzw. keine Fenster mit höheren Schalldämmwerten erforderlich.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs unbegründet und deshalb abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebür beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend haben die

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 16/17

Rekurrenten die amtlichen Kosten unter solidarischer Haftung zu bezahlen (Art. 96bis VRP).

E. 7.2

Der von A.____ am 8. Juli 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

E. 8

Rekurrenten, Rekursgegnerin und Vorinstanz stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

E. 8.1

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

E. 8.2

Da die Rekurrenten mit ihren Anträgen unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen.

E. 8.3

Die Rekursgegnerin obsiegt mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) ermessensweise auf Fr. 2'750.– festzulegen; sie ist von den Rekurrenten zu gleichen Teilen zu bezahlen. Da kein begründeter Antrag um Zusprechung der Mehrwertsteuer gestellt wurde, wird diese aufgrund des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 29

HonO nicht zum Honorar hinzugerechnet.

E. 8.4

Die Vorinstanz hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 176). Sie bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Ihr Begehren ist daher abzuweisen. Entscheid 1.

Der Rekurs von A.____, Z.____, wird abgewiesen, soweit darauf einzu- treten ist.

2.

a) A.____ wird unter solidarischer Haftung eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 40/2023), Seite 17/17

b) Der am 8. Juli 2022 von A.____ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren von A.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kos- ten wird abgewiesen.

b) Das Begehren der B.____, Y.____, um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. A.____ entschädigen die B.____ ausseramt- lich mit insgesamt Fr. 2'750.–.

c) Das Begehren der Politischen Gemeinde Z.____ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.